



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0053-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

VB-0900, Arbeitsrichtlinie Pornographie

Die Arbeitsrichtlinie Pornographie (VB-0900) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Pornographiegesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

- (1) Nach [§ 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung \(Pornographiegesetz\)](#), BGBl. Nr. 97/1950, macht sich eines Verbrechens schuldig, wer in gewinnsüchtiger Absicht unzüchtige (siehe Abschnitt 1.1.) Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände einführt, befördert oder ausführt. Bei der Vollziehung [des Pornographiegesetzes](#) ist auch auf das [Mediengesetz](#), BGBl. Nr. 314/1981, Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Zollorgane haben nach Maßgabe der nachstehenden Regelung an der Vollziehung der genannten Vorschriften mitzuwirken.

1. Gegenstand

1.1. Unzüchtigkeit

Nach der Rechtsprechung liegt der Tatbestand der **Unzüchtigkeit** nur vor, wenn von sog. **harter Pornographie** gesprochen werden kann. Das ist der Fall bei exzessiv aufdringlichen Wiedergaben realer Sexualakte und bei Darstellungen von sexuellen Gewalttätigkeiten sowie bei Unzuchtsakten mit Unmündigen (Personen unter 14 Jahren) oder Tieren, wobei auch nur eine einzige Darstellung oder Beschreibung genügt, um damit harte Pornographie zu begründen. Sexuelle Gewalt kann auch dann vorliegen, wenn der Eintritt besonderer Schmerzempfindungen nicht veranschaulicht wird. Im allgemeinen liegt harte Pornographie nur bei verzerrten, auf sich selbst reduzierten und von anderen Lebensäußerungen losgelösten Darstellungen vor, die der sexuellen Erregung des Konsumenten dienen.

1.2. Verbotene Gegenstände

(1) Unter das [Pornographiegesetz](#) fallen **unzüchtige** Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere **unzüchtige** Gegenstände. Alle Medien sind gleichwertig zu behandeln, also gedruckte Pornographie, einschließlich Textstellen, genauso wie Filme, Videokassetten und Tonbänder. Unter der Voraussetzung, dass es sich dabei um sog. harte Pornographie handelt (siehe Abschnitt 1.1.), unterliegen dem Verbot daher insbesondere:

Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt
3705	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme
3706	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend
4908	Abziehbilder aller Art
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern

KN-Code	Warenbezeichnung
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien
8523 29	magnetische Aufzeichnungsträger
8523 49	optische Aufzeichnungsträger
8523 51 90	nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen
8523 59 90	andere Halbleiter-Aufzeichnungsträger
8523 80 90	andere Aufzeichnungsträger

(2) Die Erklärung, dass harte Pornografie vorliegt, hat *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7690“* zu erfolgen. Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „7699“* zu erklären, dass die Waren nicht unter dieses Verbot fallen.

2. Art des Verbotes

2.1. Einfahr-, Ausfahr- und Durchfuhrverbot

(1) Die im Abschnitt 1.2. genannten Gegenstände unterliegen im gewerblichen Verkehr einem absoluten Einfahr-, Ausfahr- und Beförderungs- (also auch Durchfuhr-)verbot. Zu beachten ist dabei, dass sich das Verbot auf Ein-, Aus- und Durchfuhren nach, aus und durch Österreich und nicht auf Ein-, Aus- und Durchfuhren nach, aus und durch das Zollgebiet der Union bezieht.

(2) Es fällt nicht in die Zuständigkeit der Zollämter, über die Zulässigkeit der Einfahr, Ausfahr oder Beförderung abzusprechen.

2.2. Ausnahmen

(1) Ausnahmen von diesem Einfahr-, Ausfahr- und Beförderungsverbot bestehen keine. Es wird aber darauf hingewiesen, dass nur der gewerbliche Verkehr mit unzüchtigen Gegenständen dem Verbot unterliegt (arg. "in gewinnsüchtiger Absicht"). Ein solcher liegt vor, wenn durch die Verwendung des Gegenstandes im wirtschaftlichen Sinn unmittelbar oder mittelbar ein Vermögensvorteil entstehen soll. Das ist beispielsweise auch bei Verwendung eines einschlägigen Werkes als Werbemittel, nicht hingegen bei Verwendung zum eigenen Gebrauch (zB im Reiseverkehr) der Fall.

(2) Gemäß [§ 207a Abs. 3 Strafgesetzbuch](#) ist das Verschaffen oder das Besitzen von pornographischen Darstellungen mit Unmündigen (Personen unter 14 Jahren) strafbar, und zwar unabhängig davon, ob es sich um gewerblichen oder eigenen Gebrauch handelt. Bei pornographischen Darstellungen mit Unmündigen ist daher im Hinblick auf das Besitzverbot auch bei Sendungen zum eigenen Gebrauch nach Abschnitt 3. vorzugehen.

3. Verfahren

3.1. Verdachtsfälle

- (1) Ergibt sich bei der zollamtlichen Abfertigung (Prüfung der Begleitpapiere, Beschau) der Verdacht, dass Waren dem Verbot unterliegen könnten, so muss die Anmeldung zwar angenommen werden, über den Abfertigungsantrag ist aber vorläufig nicht abzusprechen. Bis zur Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde ist eine Maßnahme der zollamtlichen Überwachung zu setzen (zB Beschlagnahme gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#)), wobei auf die Zweckmäßigkeit der Nämlichkeitssicherung zu achten ist.
- (2) Das Zollamt hat unverzüglich, in der Regel fernmündlich, die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz zu verständigen und diese zu ersuchen, ehestens eines ihrer Organe zur Prüfung der Gegenstände und zur weiteren Veranlassung zu entsenden.
- (3) Die Beurteilung, ob ein Tatbestand nach dem [Pornographiegesetz](#) vorliegt, fällt nicht in die Zuständigkeit des Zollamtes; die Zurückbehaltung von einzelnen Exemplaren als Muster zu diesem Zweck durch das Zollamt hat zu unterbleiben.
- (4) Die Abfertigung bzw. die Aufhebung der getroffenen Maßnahme der zollamtlichen Überwachung darf erst vorgenommen werden, wenn entweder eine schriftliche Äußerung der Sicherheitsbehörde darüber vorliegt, dass die Gegenstände nicht dem Verbot unterliegen, oder innerhalb von zwei Wochen keine (allenfalls fernmündliche) Verständigung von Seiten der Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gericht über einen Beschlagnahmebeschluss vorliegt.

3.2. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

- (1) Das in Abschnitt 2.1. behandelte Verbot ist im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0900: Pornographie“ (VuB-Code „0900“) gekennzeichnet.
- (2) Für die Codierung in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7690	Erklärung, dass harte Pornographie vorliegt	siehe Abschnitt 1.2. und Abschnitt 2.1.
7699	Ausnahme - Ware von VuB 0900 (Pornographie) nicht erfasst	Codierung einer Nichterfassung vom Verbot (siehe Abschnitt 1.2.); dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Code 7690 verwendet werden

3.3. Beschlagnahme durch anderen Behörden

- (1) Im Falle einer Beschlagnahme der Gegenstände durch eine andere Behörde sind diese über Verlangen der Behörde, von der die Beschlagnahme ausgesprochen wurde, auszufolgen. Im Falle von Nichtunionswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einfuhrabgabenpflichtige Nichtunionswaren handelt und dass die Waren daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Beschlagnahme ist zu veranlassen, dass Nichtunionswaren dem Zollamt neuerlich gestellt werden.
- (3) Wird das Zollamt verständigt, dass durch eine gerichtliche Entscheidung (Urteil) rechtskräftig auf Einziehung (Verfall) der Gegenstände erkannt wurde, so erlischt dadurch die seinerzeit entstandene Zollschuld (Artikel 124 Abs. 1 Buchstabe e UZK). Eine allenfalls entrichtete Zollschuld ist zu erstatten.

3.4. Warenverkehr innerhalb der Union

Ergibt sich im Zuge einer Kontrolle des Warenverkehrs innerhalb der Union der Verdacht, dass Waren dem Verbot unterliegen könnten, so ist bis zur Überprüfung durch die Sicherheitsbehörde ebenfalls eine Maßnahme der zollamtlichen Überwachung zu setzen (zB Beschlagnahme gemäß [§ 29 Abs. 3 ZollR-DG](#)). Solche Waren unterliegen nämlich gemäß [§ 17 Abs. 1 Nr. 2 ZollR-DG](#) der zollamtlichen Überwachung. Abschnitt 3.1. Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.